

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem andern Orte innerhalb Deutschlands weitergesandt werden soll. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des andern Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Eine solche Weiterführung findet kostenfrei statt. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterführung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Die Weiterführung erfolgt alsdann gleich nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuche. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlage an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. s. w. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.

Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 30 Pfg. Für die Uebermittlung des Betrages an den Auftraggeber wird die tarifmäßige Postanweisungs-Gebühr von dem eingezogenen Betrage einbehalten. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

b. Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

Im Wege des Postauftrages können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung im inneren Verkehr Deutschlands versendet werden.

Auf der Vorderseite des hierbei zur Verwendung kommenden besonderen Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben), ferner Name und Wohnort des Auftraggebers anzugeben.

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizulegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Vereinerung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die Vorzeigung erfolgt an den Wechselbezogenen selbst, oder an dessen Bevollmächtigten.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungspostanstalt ungefäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann die Weiterführung des Postauftrages nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem Orte innerhalb Deutschlands verlangen. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines andern Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken.

Die Weiterführung des Postauftrags nebst Wechsel zur Aufnahme des Wechselprotestes erfolgt

auf bezügliches Verlangen, wie vorstehend unter a. angegeben.

Die stets vorauszubehaltenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung des Wechselaccepts betragen 30 Pfg.

Für die Rückführung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 30 Pfg. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist.

Formulare zu Postaufträgen für Accepteinholung werden zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Für eigene Rechnung der Absender hergestellte Formulare dürfen nicht verwendet werden.

Zu a und b. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars bei der Aufgabepostanstalt den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten

sind lediglich Postaufträge zur Geldeinzahlung, nicht aber solche zur Einholung von Wechselaccepten zugelassen.

Für den Verkehr mit außerdeutschen Ländern kommt ein besonderes Postauftragsformular in deutscher und französischer Sprache zur Anwendung. Dasselbe ist dem Bordruck entsprechend in lateinischen Buchstaben bez. arabischen Ziffern auszufüllen. Die einzuziehende Summe muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes, also des Bestimmungslandes des Postauftrags, ausgedrückt sein. Lauten die einzulösenden Werthpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformular anzugeben.

Ueber das anzuwendende Umwandlungsverhältnis ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Auf dem Postauftragsformular selbst dürfen andere als nach dem Bordruck zulässige Vermerke nicht angebracht werden.

Den Postaufträgen ist das einzulösende Papier beizufügen.

Im Auslandsverkehr darf ein und dieselbe Sendung mehrere Werthpapiere für höchstens fünf verschiedene Zahlungspflichtige enthalten, welche durch eine und dieselbe Postanstalt von verschiedenen Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind; das Postauftragsformular ist dementsprechend eingerichtet.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlagen unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll (bei Postaufträgen nach Portugal [einschließlich Madeira und Azoren] durchweg an das Postamt in Lissabon, bei Postaufträgen nach Chile durchweg an das Postamt in Valparaiso) unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach . . . (Name der Postanstalt), Einschreiben, bez. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à . . . (Name der Postanstalt) Recom-